# **SYNOPSE**

Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

zu Ltg.-**107/K-3-2013** 

Landtag von Niederösterreich

(ausgenommen Anregungen zur Formulierung von Änderungsa Ko-Ausschuss

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen

- 1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
- 3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- 5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 6. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich
- 7. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- 8. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- 9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
- 10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
- 11. Landes-Landwirtschaftskammer
- 12. Volksanwaltschaft

worden:

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

#### Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich im Einzelnen geäußert:

- 1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- 3. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und die Wirtschaftskammer Niederösterreich haben erklärt, gegen den Gesetzentwurf keinen Einwand zu erheben.

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich hat mitgeteilt, zum Gesetzesentwurf nicht Stellung zu nehmen.

### A. <u>Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf:</u>

## Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

#### Zu Z. 1:

Im § 10 wird in der Überschrift folgende Wortfolge angefügt: "und Erkenntnissen"

Wir schlagen vor, in der Überschrift lediglich das Wort "Bescheiden" durch das Wort "Entscheidungen" zu ersetzen.

### Zu Z. 2:

Im § 10 wird nach dem Wort "Bescheide" folgende Wortfolge eingefügt: "und Erkenntnisse"

Zusammenhängend mit Z. 1 schlagen wir auch hier vor, lediglich das Wort "Bescheide" durch das Wort "Entscheidungen" zu ersetzen.

#### Zu Z. 3 und Z. 7:

Im § 18 Abs. 2 vierter Satz tritt anstelle des Zitates "Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBI.Nr. 71" das Zitat "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBI Nr. 71/1954 in der Fassung BGBI I Nr. 111/2010".

Im § 18 Abs. 5 (neu) tritt anstelle des Zitates "BGBI.Nr. 207/1969" das Zitat "BGBI I Nr. 14/2011".

Im Zitat sollte jeweils nach "BGBI" ein Punkt gesetzt werden (Z. 3: zweimal).

Die geltende Fassung des WRG 1959 lautet nunmehr: "BGBl. I Nr. 98/2013".

B. <u>Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen betreffen das NÖ</u>

<u>Kanalgesetz 1977, sind jedoch inhaltlich nicht zum Begutachtungsentwurf</u>

ergangen:

## **Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 nimmt die Abteilung Bauund Raumordnungsrecht, RU1, wie folgt Stellung und regt insbesondere die Aufnahme folgender Änderungen, die im Wesentlichen eine – im Hinblick auf die baurechtlich bedeutsame Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal – erforderliche Anpassung an die geltende NÖ Bauordnung 1996 darstellen, an:

1. § 15 Abs. 1 lit.e lautet: "e) die gemäß § 17 Abs. 1 in der Entscheidung festgesetzten Fristen bzw. den gemäß Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt zur Herstellung des Anschlusses des Hauskanals an die öffentliche Kanalanlage nicht einhält,"

#### Begründung:

Aufgrund der Änderung des § 17 Abs.3 ist die Änderung dieser Strafbestimmung erforderlich und soll diese durch die behördliche Festsetzung gemäß § 17 Abs.1 (Vollziehungsverfügung) ergänzt werden, da eine Übertretung nach Abs.1 gleich behandelt werden soll wie jene nach Abs.3.

2. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "Gebäude" durch folgendes Wort ersetzt: "Bauwerke"

#### Begründung:

Um die Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern auch auf andere Bauwerke als Gebäude auszudehnen (u.a. ober- oder unterirdische Bauwerke), ist es erforderlich, das Wort Gebäude durch den umfassenderen Begriff des Bauwerks zu ersetzen.

3. Im § 17 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge "den näheren Bestimmungen der NÖ Bauordnung" durch folgende Wortfolge ersetzt: "dem Stand der Technik"

#### Begründung:

Mit der 9. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-15, wurde geregelt, dass die Hauskanäle gemäß § 17 Abs.1 Z.1 der NÖ Bauordnung 1996 weder einer baubehördlichen Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen und daher baubehördlich bewilligungs- und anzeigefrei sind. Dementsprechend enthalten die NÖ Bauordnung 1996 und die NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997) für Hauskanäle auch keine Regelungen mehr, weshalb der zweite Satz des § 17 Abs.1 entsprechend abzuändern ist. Anstelle des Hinweises auf die NÖ Bauordnung soll nun der Hinweis auf den Stand der Technik (vgl. etwa die Begriffsbestimmung des § 1 der NÖ BTV 1997) treten.

4. Im § 17 Abs.1 dritter Satz wird das Wort "Gebäude" durch das Wort "Bauwerke" und die Wortfolge "die Aborte und sonstigen Abwasseranlagen einschließlich der Regenwasserableitungen" durch das Wort "diese" ersetzt.

#### Begründung:

Die Verwendung des Begriffes Bauwerk ergibt sich aus der Änderung des ersten Satzes dieses Absatzes und beruht die Änderung der Wortfolge einerseits auf der Weiterentwicklung der Sprache, da das Wort "Abort" nicht mehr zeitgemäß ist, und zum anderen auf der Änderung der Rechtslage, da die verpflichtende Einleitung der Regenwässer in die öffentliche Kanalanlage seit dem Inkrafttreten der NÖ Bauordnung 1996, also seit dem 1. Jänner 1997, baurechtlich nicht mehr vorgesehen ist.

#### 5. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Hauskanal umfaßt die Hausleitung einschließlich eines im Grundbuch sichergestellten Fahr- und Leitungsrechts nach § 11 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 bis zur Einmündung in die Anschlußleitung. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Hauptkanal."

#### Begründung:

Wiederholt hat sich der Verwaltungsgerichtshof (vgl. u.a. VwGH vom 24. Jänner 1977, Zl. 1454/76, sowie VwGH vom 19. November 1996, Zl. 94/05/0098) mit den Definitionen des Hauskanals und der Anschlussleitung auseinandergesetzt und

festgehalten, dass diese Definitionen unklar sind. Mit der Neufassung dieses Absatzes sollen die Definitionen des Hauskanals und der Anschlussleitung klar formuliert und an § 62 Abs.2 der NÖ Bauordnung 1996, der nur mehr den Begriff des Grundstückes und auch den Begriff des im Grundbuch sichergestellten Fahrund Leitungsrechts nach § 11 Abs.3 der NÖ Bauordnung verwendet, angeglichen werden.

6. Im § 17 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "binnen 4 Wochen um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen und unverweilt"

#### Begründung:

Wie bereits unter Punkt 2. ausgeführt, wurde mit der 9. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-15, geregelt, dass die Hauskanäle gemäß § 17 Abs.1 Z.1 der NÖ Bauordnung 1996 weder einer baubehördlichen Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen und daher baubehördlich bewilligungs- und anzeigefrei sind, weshalb ein Ansuchen um die baubehördliche Bewilligung rechtlich nicht mehr möglich ist, sodass diese Wortfolge zu entfallen hat.

7. Im § 17 Abs. 3 lautet der dritte Satz: "Der Anschluß der Hauskanäle an die öffentliche Kanalanlage ist gleichzeitig mit der Verlegung der Anschlußleitung an die Liegenschaftsgrenze herzustellen."

#### Begründung:

Da der Hauskanal keiner baubehördlichen Bewilligung mehr bedarf, ist dieser Satz entsprechend abzuändern. In dieser Bestimmung soll geregelt werden, dass der Hauskanal grundsätzlich im Zeitpunkt der Verlegung der Anschlussleitung an die Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft angeschlossen werden muss, um sicher zu stellen, dass die Abwässer ohne Umwelteinwirkungen schnellstmöglich ordnungsgemäß entsorgt werden. Für begründete Fälle sieht der vierte Satz dieses Absatzes eine Verschiebung dieses Zeitpunktes vor.

8. Im § 17 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge "Diese Fristen können" durch die Wortfolge "Dieser Zeitpunkt kann" und das Wort "verlängert" durch das Wort "verschoben" ersetzt.

#### Begründung:

Diese Änderung ist bedingt durch die Änderung des dritten Satzes; ein Zeitpunkt kann nicht verlängert, sondern nur verschoben bzw. anders festgesetzt werden.

9. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "eine Anschlußleitung" durch folgende Wortfolge ersetzt: "einen Hauskanal"

#### Begründung:

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seinem Erkenntnis vom 24. Jänner 1977, Zl. 1454/76, darauf hingewiesen, dass der in diesem Satz verwendete Ausdruck "Anschlußleitung" mit der Definition des § 17 Abs.2 leg.cit. in Widerspruch steht und es sich hierbei um den Hauskanal handelt. Mit dieser Änderung soll daher das Redaktionsversehen beseitigt werden.

## **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Aufgrund jüngster Diskussionen regen wir an, zusätzlich folgende Änderungen vorzunehmen:

Im § 13 Abs. 1 sollte die Wortfolge "des Abgabenbescheides" durch die Wortfolge "der Abgabenentscheidung" ersetzt werden.

Im § 14 Abs. 3 sollte die Wortfolge "im Abgabenbescheid" durch die Wortfolge "in der Abgabenentscheidung" ersetzt werden.

Im § 16 sollte das Wort "Abgabenbescheid" durch das Wort "Abgabenentscheidung" ersetzt werden.

Im § 17 Abs. 3 zweiter Satz sollte die Wortfolge "des Bescheides" durch die Wortfolge "der Entscheidung" ersetzt werden.

## Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Seitens des Fachbereiches Behörden beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten wurde im Zuge der Begutachtung nachstehende Änderung der Anschlussgebührenberechnung angeregt:

"Es wird eine grundsätzliche Änderung des Kanalgesetzes bezüglich der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Kanalbenützungsgebühr angeregt, um eine merkbare Verwaltungsvereinfachung zu erzielen!

Die Ermittlung der Kanaleinmündungsabgabe sollte im Wesentlichen durch Pauschalbeträge abhängig von Nutzungseinheiten erfolgen.

Die Kanalbenützungsgebühr könnte z.B. nach dem Verursacherprinzip (Wasserverbrauch) kombiniert mit einer Grundgebühr berechnet werden. Der unpraktische § 5b Vermeidung von Härtefällen könnte dann gestrichen werden. Denn die amtswegige Ermittlung eines "Offensichtlichen Missverhältnisses" bewirkt einen außerordentlich großen Verwaltungs- und Kostenaufwand (Sachverständigengutachten). Die Vermischung von – flächenbezogen und schmutzfrachtbezogen – bei § 5b führt immer wieder zu Unstimmigkeiten und auf keinen Fall zu einer Verwaltungsvereinfachung."